

## Grundsätzlich verboten!

Pflanzliche und holzige Abfälle, wie Baum- und Strauchschnittmaterial dürfen nicht mit „Holzabfällen“, wie Bretter und Balken verwechselt werden. Holzabfälle dürfen grundsätzlich überhaupt nicht außerhalb von Feuerungsanlagen verbrannt werden und innerhalb dieser nur dann, wenn sie trocken und unbehandelt sind.

**Innerhalb** der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle **verboten**.

Das Einsetzen von Brandbeschleunigern und das Mitverbrennen von sonstigen Abfällen wie z.B Restmüll ist verboten.

Grundsätzlich verboten ist das Verbrennen in Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und flächenhaften Naturdenkmälern. Ferner sind die nach dem Bayer. Naturschutzgesetz geschützten Feucht- und Trockenflächen, sowie Ufer von Gewässern aller Art zu schonen.

Das flächenhafte Abbrennen von Wiesen, Feldrainen, Ödland und das Verbrennen an Hecken ist verboten.



**sonstiger Abfall darf nicht verbrannt werden!**

## Kompostieranlagen im Landkreis

### Humuswerk Main-Spessart GmbH

Gemünden-Wernfeld

09351 / 99850

### KWK Karlstadt-Wiesenfelder Kompost GmbH

Karlstadter Strasse 36, 97753 Karlstadt-Wiesefeld,

09359 / 99913

### Komposthof Dieter u. Richard Gräder

Mittelbodenweg 6, 97828 Marktheidenfeld-Oberwittbach

09391 / 1506

## Abfallberatung im Landratsamt

Herr Braasch ☎ 09353/793-1236  
Fax 09353/793-851236

Herr Baer ☎ 09353/793-1266  
Fax 09353/793-851266

E-Mail abfallberatung@lramsp.de  
Internet www.main-spessart.de

Landratsamt Main-Spessart  
Abfallwirtschaft  
Marktplatz 8  
97753 Karlstadt



## Abfallwirtschaft

im Landkreis Main-Spessart



# Beseitigung pflanzlicher Abfälle

## Die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) gibt vor:

### Pflanzliche Abfälle aus Landwirtschaft und Erwerbsgartenbau

- **Verrotten:** Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlichen Flächen oder bei Betrieben des Erwerbsgartenbaus anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung dieser Flächen zur Verrottung gebracht werden (beispielsweise durch Liegenlassen oder Einarbeiten). Erhebliche Geruchsbelästigungen von direkten Anwohnern müssen dabei vermieden werden.
- **Verbrennen:** Strohige Abfälle dürfen verbrannt werden, wenn die Einarbeitung nicht möglich ist, oder wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und die Bodeneigenschaften sich durch eine Einarbeitung negativ verändern würden. **Dies muss mindestens sieben Tage vorher bei der Gemeinde angezeigt werden.** Kartoffelkraut, andere krautige Abfälle aus der Landwirtschaft und holzige Abfälle aus dem Obst-, Wein und Hopfenanbau und anderen Sonderkulturen dürfen verbrannt werden, wenn sie bei der Bewirtschaftung der jeweiligen Anbaufläche anfallen.

### Pflanzliche Abfälle aus der Forstwirtschaft

- **Verrotten:** Die pflanzlichen Abfälle, die beim Forstbetrieb anfallen, dürfen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zum Verrotten gebracht werden.
- **Verbrennen:** Sie dürfen dort verbrannt werden, wo sie angefallen sind, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Es muss jedoch immer ein ausreichend breiter Schutzstreifen um die Feuerstelle vorhanden sein.

### Pflanzliche Abfälle aus Gärten

- **Verrotten:** Pflanzliche Abfälle, insbesondere Gras, Laub und Moos, dürfen auf den Grundstücken, auf denen sie anfallen, zur Verrottung gebracht werden. Erhebliche Geruchsbelästigungen der Bewohner angrenzender Grundstücke sind zu vermeiden.
- **Verbrennen:** Außerhalb geschlossener Ortsteile dürfen diese pflanzlichen Abfälle aus sonstigen Gärten auch verbrannt werden, aber nur auf den Grundstücken, auf denen sie anfallen.



### Regeln für das Verbrennen von pflanzl. Abfällen:

- Sicherheitsabstände beachten (z. B. 300 m zu Krankenhäusern, 100 m zu sonstigen Gebäuden, 100 m zu Waldrändern; 25 m zu Feldgehölzen und Hecken; 10 m zu Feldwegen; 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen).
- Nur an Werktagen in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr
- Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung, sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.
- Nur im trockenem Zustand verbrennen
- Das Feuer muss von mindestens zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahren ständig überwacht werden.
- Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden, brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
- Um die Brandfläche sind Bearbeitungstreifen zu ziehen, diese sind von pflanzlichen Abfällen frei zu machen.
- Die Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Eintritt der Dunkelheit erloschen sein.
- Verbrennungsrückstände sollen unverzüglich in den Boden eingearbeitet werden.